

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-1733

vom 30. November 2021

Aufnahme des Gebiets «Röserental», Liestal, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das Gebiet «Röserental», Gemeinde Liestal, liegt im Tafeljura an der Nordostflanke des Gempenplateaus. Der Talkessel des Röserentals eignet sich mit den naturnahen Waldgebieten an den Steilhängen und im Talgrund, dem natürlichen Bachlauf sowie den strukturreichen Waldrändern ausgezeichnet zur Entwicklung und Ausprägung eines grossflächigen Totalwaldreservats mit Nutzungsverzicht sowie naturnahem Dauerwald im Umgebungsbereich. Gestützt auf die kantonalen Naturinventare erarbeiteten die kantonale Naturschutzfachstelle im Ebenrain, das Amt für Wald beider Basel und die Grundeigentümerschaft im Jahre 2020 gemeinsam ein Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung. Darauf gestützt soll dieses Gebiet nun unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden.

Das Naturschutzgebiet «Röserental» weist eine Gesamtfläche von 93,41 ha auf (alles Waldareal). Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke des Grundbuchs Liestal.

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche
271 (Teilfläche)	Liestal	Bürgergemeinde Liestal	91,24 ha
332	Liestal	Bürgergemeinde Liestal	0,42 ha
334	Liestal	Bürgergemeinde Liestal	0,14 ha
335	Liestal	Bürgergemeinde Liestal	0,28 ha
300 (Teilfläche)	Liestal	Hotel Bad Schauenburg AG	0,92 ha
305 (Teilfläche)	Liestal	Stefan Zimmermann, Liestal	0,41 ha
Total			93,41 ha

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Im Gebiet «Röserental» in der Gemeinde Liestal liegen naturkundlich wertvolle Waldgebiete, die u.a. durch das Waldreservatskonzept des Kantons Basel-Landschaft (2003) und das Projekt Tagfalterschutz BL (2006) erfasst worden sind. Der Kernbereich eignet sich ausgezeichnet zur Einrichtung eines grossflächigen Totalwaldreservats mit Nutzungsverzicht. In dessen Umgebungsbereich stehen die Entwicklung und Ausprägung eines naturnah bewirtschafteten Dauerwaldes mit teils plenterartiger Bewirtschaftung, Auenwald, lichten Waldbeständen und strukturreichen Waldrändern im Vordergrund. Die Unterschutzstellung dieser Waldflächen soll im Rahmen der Unterschutzstellungs-Planung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts und des kantonalen Leitbilds «Naturschutz im Wald» erfolgen. Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (vgl. 2.5). Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baseliets. Mit der Deckung von wirtschaftlichen Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen wird unter den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen die Bereitschaft, Naturschutzaufgaben auszuführen,

gefördert. Damit kann die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften besser erfüllt werden. Die entstehenden einmaligen und wiederkehrenden Abgeltungskosten sind durch das Nutz- und Schutzkonzept für das Waldnaturschutzgebiet «Röserental», Liestal, vom 22. Juni 2021 mit zugehöriger Abgeltungsberechnung vom 10. August 2020 erhoben worden (vgl. 2.6).

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen (vgl. 2.5) soll das Gebiet «Röserental», Gemeinde Liestal, unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen werden. Mit der Unterschutzstellung des Gebiets «Röserental» kann ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung des im kantonalen Waldreservatskonzept (2003) angestrebten, jedoch noch nicht erreichten Flächenzieles von 5 % Totalwaldreservatsflächen geleistet werden.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Das Gebiet «Röserental» befindet sich westlich von Liestal in einer Höhenlage zwischen 390 und 560 m ü. M. an der Nordostflanke des Gempfenplateaus im Tafeljura. Der Röserenbach hat hier aus der flachen Jura-Tafel einen eindrücklichen, langgezogenen Erosionsgraben mit natürlichem Bachlauf, steilen Hangflanken und einem abgeschiedenem Talkessel geschaffen, der zwar waldbaulich zugänglich ist, jedoch im Gegensatz zu den meisten anderen grossen Taleinschnitten nicht von einer Durchgangsstrasse erschlossen wird. Wie vielerorts im Tafeljura wird das Gebiet durch eine Südwest-Nordost verlaufende Verwerfung durchzogen, welche die Ausrichtung des Röserentals vorgab. Während der Absenkung des Oberrheingrabens zerbrach die Sedimenttafel des Tafeljuras und es entstand ein komplexes System von Brüchen oder Verwerfungen. An solchen Bruchstellen sind die Gesteinsschichten meist gegeneinander verschoben worden, so dass heute geologisch ältere Schichten horizontal direkt an jüngere Gesteine grenzen. So liegen im Hügel-Gebiet «Christen», welches von der Hauptverwerfung durchquert wird, die jüngeren Rauracien-Korallenkalk und Oxford-Mergel des Malm direkt neben den älteren Schichten des Haupttrogensteins und des Unteren Doggers. Der Untere Dogger ist am Ostende des Hügels entlang des Erschliessungsweges als charakteristische Kalk-Mergel-Wechselagerung aufgeschlossen. Dieser einzige gute Aufschluss des Unteren Doggers im Bezirk Liestal ist auch als Fossilfundstelle bekannt und wurde aufgrund seiner kantonalen Bedeutung in das Geologische Inventar BL 1995 (Obj. Nr. 4) aufgenommen. Auch die aus Quellwasser des Unteren Doggers gespeisene Quellflur am gegenüberliegenden Hang Grundholden wurde als gutes Beispiel für Tuffbildung bei einer Karstquelle im Tafeljura im Geologischen Inventar BL (Obj. 5) aufgeführt. Der gesamte obere Steilhangbereich des Grundholden besteht aus dem jüngeren Haupttrogenstein, welcher hangabwärts vom Unteren Dogger abgelöst wird. Der ganze Talgrund des Röserentals und die angrenzenden flacheren Hangfussbereiche werden überdeckt von durch Rutschungen durchgezogenem Gehängeschutt aus den umgebenden Felsflühen.

Der sehr abwechslungsreiche geologische Untergrund im Röserental bildet zusammen mit den unterschiedlichen Standortverhältnissen – u.a. den in alle Himmelsrichtungen weisenden Expositionen sowie den sehr flachen bis sehr steilen Geländeformen – den Hauptgrund für die grosse Vielfalt an Waldstandorten mit seltenen und repräsentativen Waldgesellschaften, lichten Trockenstandorten und schattigen Feucht- und Nassstandorten sowie für das Vorkommen seltener Pflanzenarten. So zeigt das heutige Waldbild zahlreiche unterschiedlich ausgeprägte Waldbestände. Auf dem Hügel «Christen» stockt ein lichter Buchen-Mischwald mit einzelnen dicken alten Eichen und beigemischten Berg- und Spitzahornen, Linden, Eichen, Eschen sowie seltener Baumarten wie Hagebuche, Elsbeer- und Mehlbeerbaum, Feldahorn, Kirschbaum und Nussbaum. Stellenweise prägen Stechpalmen den Unterwuchs. Auch vereinzelte Föhren, Lärchen und Fichten-Anpflanzungen sind hier wie auch im übrigen Gebiet eingestreut. Im Talgrund fallen die grossen Baumbestände mit dicken alten Buchen, mächtigen Weisstannen, Bergahornen und vereinzelt Bergulmen auf. Von Efeu überwachsene Bäume, viel stehendes und liegendes Totholz, Asthaufen

und von Moosen überzogene Steinblöcke prägen das stellenweise urtümliche Waldbild. Auf den feuchten Standorten wachsen Eschen, Erlen, Pappeln und Weiden. Entlang des Bachlaufs und der Wege sind wertvolle Schlagfluren mit vielen Hochstauden ausgebildet, die u.a. dem Tagfalter-schutz dienen (siehe unten). Ganz anders präsentiert sich am ausgedehnten, schattig-kühlen Nordwesthang der Grundholden der standorttypische Hallen-Buchenwald mit seinen hohen, geraden Stämmen und wenig Unterwuchs. Die sonnigeren Hänge im hinteren Talkessel werden zunehmend von trockeneren und lichtereren Buchenwäldern bestockt. Pflanzensoziologisch sind die standortstypischen Waldbestände folgenden Waldgesellschaften zuzuordnen: Auf dem Hügel «Christen» und an den Hängen beidseits des Röserentals sind verschiedene Ausbildungen des Lungenkraut-Buchenwaldes, des Zahnwurz-Buchenwaldes und des Linden-Zahnwurz-Buchenwaldes vertreten. An den Hängen im hinteren Talkessel der Typische Seggen-Buchenwald und der Weissseggen-Buchenwald mit Blaugras. Dem Bachlauf und den Seitenbächen entlang kommen die beiden seltenen Gesellschaften Ahorn-Eschenwald mit Lungenkraut bzw. mit Bärlauch sowie der Aronstab-Buchenwald vor. In den flacheren oberen Hangbereichen beidseits des Tales schliesst stellenweise der Waldmeister-Buchenwald in der Ausbildung auf Jurahochflächen an.

Im Gebiet «Röserental» kommen gemäss Waldinventar (1994) und Waldreservatskonzept (2003) folgende besondere, teils seltene und gefährdete Pflanzenarten vor: Berg-Kronwicke (*Coronilla coronata*), Stattliche Orchidee (*Orchis mascula*), Mücken-Handwurz (*Gymnadenia conopsea*), Zweiblättriges Breittölbchen (*Platanthera bifolia*), Knollige Spierstaude (*Filipendula hexapetala*), Kahler Alpendost (*Adenostyles glabra*), Buntes Reitgras (*Calamagrostis varia*) und Schuppenwurz (*Lathraea squamaria*). Bei den Vögeln wird der Baumpieper genannt. Die Waldbestände an der ostexponierten Flanke des Röserentals gehören zu einem grossflächigen, durch das Ornithologische Inventar (1995) erfassten Wertgebiet (Obj. W 27), welches als bedeutender Lebensraum u.a. von Mittel-, Klein- und Schwarzspecht sowie Hohltaube und Pirol bekannt ist. Ein bedeutender Teil des Gebiets «Röserental» – der Talgrund entlang des Baches und die hinteren Flanken des Röserentals – ist 2006 als Vorranggebiet für den Tagfalterschutz im Kanton bezeichnet worden (Objekt Nr. 19 Röserental-Tugmatt). Die arten- und strukturreichen Waldgebiete mit den Hochstaudenfluren, Espen, Weiden und Pappeln entlang der Wege und des Bachlaufs haben eine hohe Bedeutung als Nektar- und Larval-(Raupen)-Habitate für die Wald-Tagfalter im Röserental. Das Röserental gehört zu den wenigen Stellen im Kanton, wo z. B. der Grosse Schillerfalter (*Apatura irsi*) noch regelmässig beobachtet werden kann. Die weiteren wichtigsten Zielarten für das Waldgebiet sind: Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*), Ulmen-Zipfelfalter (*Satyrrium w-album*), Kleiner Eisvogel (*Limenitis camilla*) und Kaisermantel (*Argynnis paphia*).

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Die naturschützerische Bedeutung des Waldgebiets «Röserental» wurde schon sehr früh erkannt und durch faunistisch-ökologische Untersuchungen mit dem Nachweis von über 250 Tierarten am Rösernbach belegt (Geijskes, D., 1935). Das darauf bezugnehmende Naturschutzgutachten (1971) erfasste dann die besonderen Waldverhältnisse auf der Bergsturz-Blockflur im hinteren Talbereich und den natürlichen Bachlauf des Röserenbachs als schützenswerte Naturobjekte «Wolfenried» (Obj. Nr. 2.10) und «Röserntal» (Obj. Nr. 2.20). In der kantonalen Erhebung «Natur aktuell 1989» wurde auf die besonderen Reliefformen und geologischen Schichtstufen auf dem Hügelrücken des Gebiets «Christen» hingewiesen. Demzufolge sind 1995 der kantonal bedeutsame Aufschluss des Unteren Doggers am Ostende des «Christen» (Obj. Nr. 4) und die Karstquelle mit Tuffbildung am unteren Talausgang (Obj. Nr. 5) in das kantonale Inventar der Geologischen Naturobjekte aufgenommen worden. Das Gebiet «Christen» und der angrenzende Südwesthang gehören zum unterirdischen Gewässerschutzbereich Au.

Im Waldinventar (1994) wurden ein Teil des Bachlaufs und der hintere Talkessel als sehr wertvolles Waldobjekt (Obj. Nr. 40 Tugmatt, Röserental) ausgeschieden. Dies ist mit der Aufnahme eines Grossteils des Gebiets in das Waldreservatskonzept (2003) als Waldreservatsfläche von sehr hoher bis nationaler Bedeutung bestätigt worden (Obj. Nr. 76 Röseren-Tugmatt). Im Kantonalen Richtplan (2010) ist der grösste Teil und im Waldentwicklungsplan (2014–2029) der gesamte Bereich des vorgesehenen Schutzgebiets dem Vorrang Naturschutz zugeordnet. Die ostexponierte

Flanke des Röserentals gehört zu einem grossflächigen, durch das Ornithologische Inventar (1995) erfassten Wertgebiet (Obj. W 27). Im hinteren Talkessel sind zwei Wildruhegebiete ausgeschieden. Das Naturschutzgebiet ist ausserdem Teil einer überregionalen Verbindungsachse für Wildtiere (Bericht Wildtierkorridore im Kanton BL, 2000). Teilbereiche des Talgrundes entlang des Baches und die Flanken des hinteren Röserentals sind als Vorranggebiet für den Tagfalterschutz im Kanton Basel-Landschaft (2006) ausgeschieden worden (Obj. Nr. 19 Röserental-Tugmatt). Auch im kommunalen Zonenplan Landschaft sind der Bachlauf, der hintere Talkessel und der Blockschutthang als Naturschutzzone und Naturobjekte ausgeschieden. Für das gesamte Gebiet sind mehrere Grundlagenberichte, Aufwertungskonzepte sowie Pflege- und Entwicklungspläne erarbeitet worden, die teilweise bereits umgesetzt werden. Schliesslich befindet sich das Naturschutzgebiet im BLN-Gebiet Nr. 1107 Gempenplateau des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung.

Zusammenfassend ergibt sich die besondere Bedeutung des Gebiets «Röserental» aus seiner Eignung zur Weiterentwicklung und Ausprägung eines abgeschiedenen und ungestörten Naturwaldreservats im Kernbereich, der durch den naturnahen Umgebungsbereich mit Dauerwald (Plenterwald, Auenwald und Lichter Wald) sowie den strukturreichen Waldrändern zu einem sehr wertvollen Lebensraum-Mosaik ergänzt und abgerundet wird.

Aufgrund dieser bedeutenden Naturwerte ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet «Röserental» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung von unerschlossenen, ungenutzten und unberührten Waldgebieten (Totalwaldreservat) mit eigendynamischer Waldentwicklung als Lebensräume für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- b. Erhaltung und Förderung von extensiv bewirtschafteten, mehrschichtig aufgebauten und lichten Waldbeständen mit offener Waldstruktur als Lebensräume für licht- und wärmeliebende Arten, insbesondere Eichen und weitere Lichtbaumarten;
- c. Förderung von plenterartig bewirtschafteten Dauerwaldbeständen mit stufigem, mehrschichtigem Aufbau, einzelstammorientierter Nutzung, Naturverjüngung, Altholzgruppen, Höhlenbäumen und hohem Totholz-Anteil;
- d. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren;
- e. Erhaltung des Auenwaldes, der Fliessgewässer, der Quellfluren und der Feucht- und Nasstandorte in naturnahem Zustand;
- f. Förderung von naturnah aufgebauten und strukturreichen Waldrändern;
- g. Erhaltung und Förderung von Krautsäumen und Staudenfluren entlang von Waldwegen;
- h. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Alt- und Totholz bewohnenden Arten, der Arten der Lichtstandorte, des Auenwaldes, der Feuchtstandorte und der Waldränder sowie der Arten der Roten Listen, insbesondere Tagfalter und Reptilien.

Das Nutz- und Schutzkonzept für das Wald-Naturschutzgebiet Röserental, Liestal, vom 21. Juni 2021 und die zugehörige Berechnung der Abgeltungen vom 10. August 2020 dienen als Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind das Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln. Für die Reservatsfläche mit Nutzungsverzicht (Totalwaldreservat) gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

2.3.3. Gefährdung und Schutz

Das Gebiet «Röserental» liegt zwischen den kantonalen, intensiv genutzten Ausflugszielen im Jura «Sichtern» und «Bad Schauenburg» (KRIP). Insbesondere das Gebiet «Sichtern» wird ausserordentlich stark durch die Erholungs- und Freizeitnutzung, Sporttreibende aller Art und das Militär beansprucht. Es wird von zahlreichen, gut befahrbaren Erschliessungstrassen und Maschinenwegen durchzogen, von mehreren Wanderrouten und dem Bike Streckennetz durchquert oder tangiert. Durch den Riffengraben verläuft entlang der Kantonsgrenze der Banntagsweg. Das Gebiet ist somit forsttechnisch und erholungsmässig gut erschlossen. Die Klettergebiete an den Felsflühen liegen ausserhalb des Schutzgebiets in der Gemeinde Frenkendorf. Das Gebiet wurde mit höchstens zwei Orientierungsläufen von hohem öffentlichen Interesse (z.B. nationale OL) alle drei Jahre bisher nur extensiv genutzt. Orientierungsläufe von Schulen, Trainings- und Übungsläufe sowie lokale Anlässe fanden im Perimeter bisher keine statt. Die unterholzreichen Waldbestände im Talgrund sind stellenweise schwer zugänglich, während die lichten Wälder am «Christen» und der grossflächige Hallen-Buchenwald am «Grundholden» leichter zugänglich sind. Obwohl trotz der sehr guten Erschliessung des Waldgebiets zurzeit keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung erkennbar sind, besteht – insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzung für ein möglichst natürliches, abgeschiedenes und ungestörtes Totalwaldreservat im Kernbereich – eine mögliche Gefährdung des neuen Naturschutzgebiets, vor allem durch eine potenzielle Zunahme der Erholungsnutzung. Die intensiv genutzten, angrenzenden Gebiete «Sichtern» und «Bad Schauenburg» verstärken die Notwendigkeit des Erhaltens eines möglichst ruhigen und ungestörten Waldgebietes in diesem Teil des Kantons. Die Zunahme der Erholungsnutzung hätte eine starke Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge.

Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit und Nutzung einzuschränken. Aus diesem Grund werden im ganzen Schutzgebiet Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen einer Bewilligungspflicht im Sinne von § 1 Absatz 1, Buchstabe a. des Dekrets über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald (Dekret; SGS 570.1) unterstellt. Zudem sind Veranstaltungen abseits der offiziellen Wege im ganzen Schutzperimeter grundsätzlich unzulässig. Im Totalwaldreservat (Kernbereich des Schutzgebiets) wird das generelle Betretungsrecht des Waldes weiter eingeschränkt und das Verlassen der Wege verboten.

Als einzige Ausnahme können innerhalb von 3 Jahren maximal 2 bewilligungspflichtige Orientierungsläufe von hohem öffentlichen Interesse (nationaler OL, Weltcup OL, u.ä.) in den dafür zugelassenen Bereichen bewilligt werden. Diese Ausnahmeregelung für den Orientierungslauf umfasst den Hügel «Christen» sowie einen Korridor entlang des Wanderwegs zwischen den Laufgebieten «Muni» und «Schauenburg» (vgl. Karte «Erschliessung und Besucherlenkung» im Nutz- und Schutzkonzept vom 21. Juni 2021). Die Nutzung des Gebietes für den Orientierungslauf erfolgt dadurch auch weiterhin zurückhaltend und ausschliesslich für Veranstaltungen von hohem öffentlichen Interesse. Orientierungsläufe von Schulen, Trainings- und Übungsläufe sowie lokale Anlässe werden somit auch in Zukunft im Naturschutzgebiet nicht stattfinden.

Im ganzen Schutzgebiet werden das unbewilligte Entfachen von Feuer ausserhalb der erlaubten Feuerstellen, das Campieren sowie das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen untersagt und eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde erlassen. Das Radfahren, Biken und Reiten sind im ganzen Schutzgebiet abseits der erlaubten Routen gemäss Waldentwicklungsplan (WEP) untersagt. Die bestehenden Waldstrassen und Maschinenwege (gemäss Karte «Erschliessung und Besucherlenkung» im Nutz- und Schutzkonzept vom 21. Juni 2021), die Wanderwege (gemäss kantonalem Richtplan), der Banntagsweg im Riffengraben und die Bikestrecke (gemäss WEP) werden weiterhin, die restlichen Wege innerhalb des Totalwaldwaldreservats nicht mehr unterhalten. Die Pflegemassnahmen zur Förderung der Wald-Tagfalter (Auflichtungen für Larval- und Nektarhabitate) entlang der Erschliessungstrassen durch das Totalwaldwaldreservat sollen im Rahmen des Wegunterhalts erfolgen. Die Entwicklung der Erholungsaktivitäten im Naturschutzgebiet ist daneben aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere geeignete Massnahmen zu lenken.

Im Unterschied zu den gesetzlich normalerweise nicht geregelten Freizeitnutzungen, unterliegt der Jagd-Betrieb strengen jagdrechtlichen Bestimmungen. Diese beinhalten unter anderem Regelungen bezüglich des Artenschutzes und der Jagdmethoden. Durch die Jagdgesetzgebung ist die Jagd ausserdem zeitlichen Begrenzungen unterworfen und folgt im Kanton Basel-Landschaft dem Revierjagdprinzip. Die im WEP ausgeschiedenen Wildruhegebiete im hinteren Teil des Röserentals müssen bei der Jagdausübung beachtet werden. Dies führt zu einer lediglich extensiven Bejagung des Gebietes. Ausserdem steht eine nach naturschützerisch-hegerischen Gesichtspunkten betriebene Jagd nicht in Widerspruch zu den Schutzziele der verschiedenen Naturschutzgebiete. Die fachgerechte Bejagung z. B. des Rehwildes ist sogar eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Naturverjüngung der standortgemässen – und insbesondere der seltenen – Baumarten.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

In der Langfristplanung des Regierungsrats 2021–2030 ist der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Schwerpunkt definiert (LFP11): Der Regierungsrat will den Lebensraum Wald in seiner Grundfunktion für künftige Generationen erhalten sowie die einheimische Artenvielfalt von Faunen und Floren fördern. Die finanzielle Basis bildet die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020).

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 und 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14), und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das kantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2003 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die spezielle Abgeltungsregelung für den Wald ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

§ 12 des NLG BL verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Röserental» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits jährlich wiederkeh-

rende Folgekosten durch die Pflege. Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Waldgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbucheintragung) sowie für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets, welche gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept vom 21. Juni 2021 und die zugehörige Abgeltungsberechnung vom 10. August 2020 für das Wald-Naturschutzgebiet «Röserental», Liestal, ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Waldrandpflege, Förderung Lichtbaumarten und Auenwald). Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese nachstehend aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

████████████████████

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

- Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836
Ausrichtung an: Bürgergemeinde Liestal

████████████████████

Minderertragsentschädigung Wald

████████████████████

Einmaliger Extrabonus für Nutzungsverzicht

████████████████████

Abgeltung Grundbucheintrag

████████████████████

████████████████████

- Profit-Center 2207 / Kostenart 3637 0000 / Innenauftrag 501836
Ausrichtung an: Hotel Bad Schauenburg AG

████████████████████

Minderertragsentschädigung Waldrand

████████████████████

Abgeltung Grundbucheintrag

████████████████████

████████████████████

- Profit-Center 2207 / Kostenart 3637 0000 / Innenauftrag 501836
Ausrichtung an: Stefan Zimmermann, Liestal

████████████████████

Minderertragsentschädigung Waldrand

████████████████████

Abgeltung Grundbucheintrag

████████████████████

████████████████████

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

CHF 28'000.–

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

- Pflegeeingriffe Waldareal

CHF 28'000.–

(ca. 28 ha Förderung Lichtbaumarten, Waldrandpflege, Auenwald, Feuchtstandorte)

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert (Schutzlegung, Waldpflege). Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich «Biodiversität im Wald».

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) in der Höhe von ██████████ belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind «alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen». Im Falle des Naturschutzgebiets «Röserental», Liestal, werden Wirkung und Kosten-Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im Rahmen der jährlichen Koordinations-Begehungen sowie bei der Überprüfung des Nutz- und Schutzkonzeptes für den Wald nach Ablauf von 25 Jahren untersucht.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource Biodiversität bei. Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d. h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen 36 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen

2.9. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Röserental» erfolgt auf Antrag der kantonalen Naturschutzfachstelle. Die Bürgergemeinde Liestal, die Hotel Bad Schauenburg AG sowie Stefan Zimmermann als Grundeigentümer sowie der Gemeinderat Arisdorf sind mit der Aufnahme des Gebiets in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände gibt es keine Einwände. Die spezifischen Anliegen zur Unterscheidung der verschiedenen Waldreservate und weitere Anregungen zu den Kartendarstellungen werden wir prüfen. Die Anliegen der Organisationen des Sports bezüglich der Nutzung des Gebietes wurden im Vorfeld abgeklärt und in die Schutzbestimmungen miteinbezogen.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

47 /VGD

«Röserental», Liestal, neu im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat das Gebiet «Röserental» in Liestal als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Dieses Gebiet ist mit den Feuchtstandorten entlang des Bachs sowie den lichten Wäldern in den Hängen von grosser Bedeutung für die Tagfalterförderung, z. B. für den Grossen Schillerfalter. Zudem eignet sich der Talkessel des Röserentals im Kernbereich ideal zur Ausscheidung eines grossflächigen Totalwaldreservats mit Nutzungsverzicht. Damit wird die zweitgrösste Totalwaldreservatsfläche (45 ha) im Kanton Basel-Landschaft geschaffen und unter kantonalen Schutz gestellt.

Gesamthaft konnten 2021 rund 82 ha Waldfläche in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Somit sind nun rund 912 ha, also 83 % des Zielwertes von 1'100 ha Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» erreicht.

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet «Röserental», bestehend aus den Parzellen Nr. 332, 334 und 335 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 271, 300 und 305 des Grundbuchs Liestal, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets besteht aus Waldfläche und beträgt 93,41 ha.
 3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zulasten der bewilligten Ausgabe 2021 (Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836 und Kostenart 3637 0000

/ Innenauftrag 501836) zu verbuchen und die Folgekosten jeweils den entsprechenden Kostenarten im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.

4. Die Einwohnergemeinde Liestal wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
5. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Röserental», Liesberg, wird gemäss Beilage beschlossen.
6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Röserental», Liesberg tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses betreffend Unterschutzstellung in Kraft.
7. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
8. Die Ziffern 1–4 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1–4 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Röserental», Liestal

Verteiler mit Beilage durch Ebenrain - Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura, Präsident Patrik Müller
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilage:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung, Amtsblatt)
- Gemeinderat Liestal (stadt@liestal.ch)
- Bürgergemeinderat Liestal (info@bgliestal.ch)
- Hotel Bad Schauenburg AG, Stéphanie Häring-Ruch (hotel@badschauenburg.ch)
- Stefan Zimmermann, Schauenegg 72, 4410 Liestal
- Revierförster Daniel Wenk (daniel.wenk@bgliestal.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel (cyclingbasel@hotmail.com)
- Regionaler OL-Verband ROLV (otti.bisang@rolv-nws.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Sportamt (sportamt@bl.ch)
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Ebenrain - Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich